

An die  
Bezirksregierung Köln  
Höhere Naturschutzbehörde  
Herrn Nickenig  
Zeughausstr. 2-10  
50667 Köln

24.03.2018  
Per Post und E-Mail

Betr.: Entlassung aus der Verordnung über geschützte Landschaftsbestandteile in Nörvenich,  
Medardusstraße / Bahnhofstraße  
Beteiligung gem. Landesnaturschutzgesetz  
Ihr Zeichen 51.7-7-DN-1/18  
Landesbüro-Zeichen: DN 7-03.18 GLB

Sehr geehrter Herr Nickenig, sehr geehrte Damen und Herren,

zum Antrag der Gemeinde Nörvenich auf Entlassung aus der Verordnung über geschützte Landschaftsbestandteile in Nörvenich für die Flurstücke 34 und 35 der Flur 34 in der Gemarkung Nörvenich geben der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und der Naturschutzbund Deutschland (NABU) die folgende Stellungnahme ab:

Dem Antrag können wir nicht zustimmen.

Begründung:

Eine Entlassung der oben genannten Flächen aus der Verordnung über geschützte Landschaftsbestandteile lehnen wir ab. Die Begründung für den Antrag der Gemeinde ist die geplante Bebauung. Diese könnte an anderer Stelle in der Gemeinde Nörvenich realisiert werden. Hierfür einen geschützten Landschaftsbestandteil im Neffelbachtal zu wählen widerspricht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege diametral und ist nicht mehr zeitgemäß. Die Verordnung ist erst seit Dezember 2016 rechtskräftig. Die Ausweisung der Fläche als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgte begründet mit den im § 3 der Verordnung angegebenen Schutzzwecken nach langjähriger fachlicher Abstimmung und einem großen Verfahren zwischen Gemeinden, Behörden, Bürgern und allen Trägern öffentlicher Belange. Insgesamt dienen die geschützten Flächen der Erhaltung der biologischen Vielfalt. Die Erhaltung der Biodiversität ist inzwischen gesellschaftlich anerkanntes Ziel.

Der geschützte Landschaftsbestandteil (LB) mit seinem alten Gehölzbestand (alte Obst- und andere Laubbäume sowie Sträucher) ist landschaftsprägend. Der LB ist aus Gründen des Landschaftsschutzes, des Biotop- und Artenschutzes, aber auch der Naherholung zu erhalten.

Die Fläche ist geschützter Biotop laut Biotopkataster des LANUV (BK-5105-047). Als biotopverbessernde Maßnahmen werden Erhaltung von Tot- und Altholz angeführt. Besonders hervorzuheben ist die Bedeutung zur Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes sowie die als Trittstein- und Vernetzungsstruktur der Lebensräume vieler Tier- und Pflanzenarten. Der geschützte Landschaftsbestandteil erfüllt wichtige Schutzfunktionen, z.B. bieten die alten Bäume u.a. Insekten, Vögeln und Fledermäusen Lebensraum und Nahrung. Laut Biotopkataster ist er besonders wertvoll für Höhlenbrüter. Es ist z.B. nicht auszuschließen, dass die alten Bäume auch für die Bechsteinfledermaus-Wochenstubenkolonie im naheliegenden Nörvenicher Wald bedeutend sind. Die Bechsteinfledermaus ist FFH-Angang II Art im schlechten Erhaltungszustand. Die Nörvenicher Bechsteinkolonie ist bereits als Ersatz für den Wegfall der Bechsteinkolonien im Hambacher Forst im Rahmenbetriebsplan des Braunkohletagebaus von der Bezirksregierung als „stille Reserve“ anerkannt. Damit sind alle Individuen hochgradig geschützt. Wegen seiner Lage im Neffelbachtal spielt der alte Baumbestand des LB eine besondere Rolle für die Biotopvernetzung. Die angrenzende Neffelbachtalaue ist als Biotopverbundkorridor kartiert (VB-K-5105-013).

Zudem ist der LB bedeutend für das Mikroklima, die Bindung von Staub, die Sauerstoffproduktion, den Wasserhaushalt und zur Minderung von Schadstoffeinträgen in das Gewässer, aber auch für die Naherholung und das Wohlbefinden der hier wohnenden Menschen. Der Grünbereich und die Gehölzbestände am Neffelbach stellen auch unter städtebaulichen Aspekten eine besondere Standortqualität dar. Die Grünbereiche und Gehölzbestände am Neffelbach sollten auf gar keinen Fall verkleinert werden, sondern wieder naturnäher ausgestaltet werden und Landschaftselemente erhalten bleiben.

Seit in Kraft treten der Verordnung wurde im Umfeld des LB der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Nörvenich bereits zweimal (13. Änderung des FNP, netto Markt, sowie 16. Änderung des FNP, Seniorenwohnanlage) zum Nachteil des Natur- und Landschaftsschutzes geändert. Die Bedeutung des LB und des Neffelbachtals für den Biotopverbund und den Artenschutz wurde durch diese Planungen reduziert. Weitere Beeinträchtigungen durch Beseitigung alter Bäume, durch Bebauung und Versiegelung sind nicht akzeptabel. Es sollte nun alles getan werden, um das Neffelbachtal mit landschaftsprägenden Gehölzen zu erhalten und zu optimieren.

Die beantragte Entlassung des LB kann aus Gründen der Naherholung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Biotop- und Artenschutzes nicht befürwortet werden. Die Bebauung kann an vielen anderen Stellen der Gemeinde Nörvenich erfolgen.

Im Übrigen beantragten die Naturschutzverbände auch im Raum Nörvenich schon vor Jahren bei der Bezirksregierung wiederholt die Unterschutzstellung des Neffelbachtals. Dieses ist in der Nachbargemeinde Vettweiß als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Der Antrag wurde bisher nicht bearbeitet. Dies sollte möglichst bald erfolgen, da das Gebiet durch Bebauung und Freizeitnutzung hochgradig gefährdet ist.

Mit freundlichen Grüßen